



## Update 17.04.2020

Aktuelle Informationen zur Corona-Krise



### Jahresabschluss

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in drei fachlichen Hinweisen Stellung zu Auswirkungen des Coronavirus genommen.

<https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus>

Hervorzuheben sind für die Erstellung und Prüfung von Abschlüssen zum 31.12.2019 insbesondere folgende Punkte:

1. Nach Meinung des IDW ist i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Coronavirus als wertbegründendes Ereignis im Januar 2020 einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sind (z.B. Wertberichtigung von Forderungen gegenüber Kunden, die durch Corona in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind).
2. Ausführungen im Anhang zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind (sog. Nachtragsbericht gem. § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB)
  - a. Eine generelle Berichtspflicht besteht nicht. Die Notwendigkeit einer Berichterstattung hängt von der individuellen Betroffenheit des Unternehmens von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die künftige Entwicklung ab. Eine „Fehlanzeige“ ist nicht erforderlich.
  - b. Kleine und Kleinstkapitalgesellschaften sind vom Nachtragsbericht befreit. Bestehen allerdings wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können (sog. bestandsgefährdende Risiken), muss der Bilanzierende darüber berichten (IDW PS 270 n.F., Tz. 9).

### Zollabgaben und Einfuhrumsatzsteuer

Einführen von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen aus Drittländern sind rückwirkend ab dem 30.01.2020 (vorläufig für einen Zeitraum von 6 Monaten) von der Einfuhrumsatzsteuer und Zollabgaben befreit. Dies betrifft Masken und Schutzausrüstungen sowie Testkits, Beatmungsgeräte und andere medizinische Ausrüstung.

Siehe dazu Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 03.04.2020:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_575](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_575)

### Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Zahlen Sie einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, freiwillig oder auf Grund einer tarifvertraglichen Regelung, so ist dieser beitragsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 Sozialversicherungsentgeltverordnung, soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags von Sollentgelt und Ist Entgelt nicht übersteigt.

### Corona Soforthilfe:

#### Antragstellung über "Mein Elster" möglich

Zur elektronischen Antragsstellung bei den bayerischen Finanzämtern steht nun bei „Mein ELSTER“ ([www.elster.de](http://www.elster.de)) das Antragsformular „Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus“ zur Verfügung. Sie finden dieses im Bereich „Alle Formulare“ unter der Rubrik „Anträge, Einspruch und Mitteilungen“. Mit diesem elektronischen Formular kann die zinslose Stundung, die Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen beantragt werden. Zusätzlich wird das Formular – wie bisher – auf den Internetseiten der bayerischen Finanzverwaltung zum Download angeboten.

Zu „Mein Elster“: <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/sterlcovid>